

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Ferner beantragt die Klägerin, die folgenden gleichartigen Rechtssachen gemäß Art. 68 der Verfahrensordnung des Gerichts wegen ihres Zusammenhangs und des gleichen Gegenstands zu einem gemeinsamen mündlichen und schriftlichen Verfahren sowie zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden: T-400/23, Erste Group Bank/SRB, T-401/23, Erste Bank der österreichischen Sparkassen/SRB, T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, T-403/23, Dornbirner Sparkasse Bank/SRB, T-404/23, Kärntner Sparkasse/SRB, T-405/23, Sparkasse Niederösterreich Mitte West/SRB, T-406/23, Tiroler Sparkasse/SRB, T-407/23, Salzburger Sparkasse Bank/SRB, T-408/23, Sparkasse Oberösterreich Bank/SRB.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Kärntner Sparkasse/SRB

(Rechtssache T-404/23)

(2023/C 314/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kärntner Sparkasse AG (Klagenfurt, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger, A. Brenneis und J. Holzmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Ferner beantragt die Klägerin, die folgenden gleichartigen Rechtssachen gemäß Art. 68 der Verfahrensordnung des Gerichts wegen ihres Zusammenhangs und des gleichen Gegenstands zu einem gemeinsamen mündlichen und schriftlichen Verfahren sowie zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden: T-400/23, Erste Group Bank/SRB, T-401/23, Erste Bank der österreichischen Sparkassen/SRB, T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, T-403/23, Dornbirner Sparkasse Bank/SRB, T-404/23, Kärntner Sparkasse/SRB, T-405/23, Sparkasse Niederösterreich Mitte West/SRB, T-406/23, Tiroler Sparkasse/SRB, T-407/23, Salzburger Sparkasse Bank/SRB, T-408/23, Sparkasse Oberösterreich Bank/SRB.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Sparkasse Niederösterreich Mitte West/SRB**(Rechtssache T-405/23)**

(2023/C 314/27)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG (St. Pölten, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger, A. Brenneis und J. Holzmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls soweit er die Klägerin betrifft, sowie
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Ferner beantragt die Klägerin, die folgenden gleichartigen Rechtssachen gemäß Art. 68 der Verfahrensordnung des Gerichts wegen ihres Zusammenhangs und des gleichen Gegenstands zu einem gemeinsamen mündlichen und schriftlichen Verfahren sowie zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden: T-400/23, Erste Group Bank/SRB, T-401/23, Erste Bank der österreichischen Sparkassen/SRB, T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, T-403/23, Dornbirner Sparkasse Bank/SRB, T-404/23, Kärntner Sparkasse/SRB, T-405/23, Sparkasse Niederösterreich Mitte West/SRB, T-406/23, Tiroler Sparkasse/SRB, T-407/23, Salzburger Sparkasse Bank/SRB, T-408/23, Sparkasse Oberösterreich Bank/SRB.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-402/23, Steiermärkische Bank und Sparkasse/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Tiroler Sparkasse/SRB**(Rechtssache T-406/23)**

(2023/C 314/28)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck (Innsbruck, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger, A. Brenneis und J. Holzmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)